

AMTSBLATT
DES KREISES PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 Kr. Nr. 3. Pińczów, am 15. September 1915.

27.

Ernennung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1915 den General-Major Erich Freiherrn von Diller zum Militär-General-Gouverneur für die in öst.-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) ferner den General-Major Karl Lustig von Preanfeld zum Stellvertreter des Militär General-Gouverneurs allergnädigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig wurde mit dem Verordnungsblatt VIII der k. u. k. Militärverwaltung in Polen die Aufstellung des Militär-General-Gouvernements in Kielce verfügt.

Die Militär Gouvernements Kielce und Piotrków sind aufgelöst.

28.

Errichtung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Kielce.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915. (Verordnungs-Blatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Nr. 34. Stück VIII).

§ 1.

Infolge durch Allerhöchste Entschliessung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät allergnädigst verfügten Ernennung eines Militärgeneralgouverneurs für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) ist das Militärgeneralgouvernement in Kielce das höchste ausübende Organ der Regierungsgewalt und die oberste entscheidende Instanz für gesamte Rechtsprechung und Verwaltung.

§ 2.

Alle jene Aufgaben und Befugnisse, die in den bisherigen Verordnungen des Armeeoberkommandanten den Armee-Etappenkommandos und den Militärgouvernements zugewiesen sind, werden dem Militärgeneralgouvernement übertragen.

§ 3.

Die in § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Nr. 10 V.-Bl., in § 3, Absatz 1, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V.-Bl., und in § 1, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 24 V.-Bl., dem Etappenoberkommando vorbehaltenen Verfügungen werden dem Militärgeneralgouvernement übertragen.

§ 4.

Die verbindende Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen, die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen des Armeeoberkommandanten in Ausübung der dem Militärgeneralgouverneur zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte von ihm erlassen werden, erfolgt im »Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen«.

Das Verordnungsblatt enthält überdies auch sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Verlautbarungen und allgemeine Weisungen an Kommandos, Behörden oder Gemeinden.

Die Vorschriften des § 3, Absatz 2 und 3, sowie der §§ 4 bis 9 der Verordnung des Armeeoberkommandan-

ten vom 16. Februar 1915, Nr. 1, V.-Bl., über das »Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen« finden auch auf das Verordnungsblatt des Militärgeneralgouvernements Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1915 in Kraft.

§ 2, Absatz 1, Punkt 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1. V.-Bl., und § 1, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 8, V.-Bl., sind aufgehoben.

29.

Personalien.

K. u. k. Major Franz Böhm wurde zum Stellvertreter des Kreiskommandanten des Kreises Pińczów ernannt.

30.

Verbot von Zahlungen und die Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915. (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen. Nr. 10. Stück III).

A.

Zahlungsverbot.

§ 1.

Es wird bis auf weiteres verboten, an Angehörige von Russland, von Grossbritannien, Irland und der britischen Kolonien und Besitzungen, ferner von Frankreich und seinen Kolonien sowie an Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise Zahlungen zu leisten sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach diesen Gebieten zu überweisen.

Dieses Verbot gilt insbesondere auch gegen jeden Erwerber des Anspruches, der ihn nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung erworben hat.

§ 2.

Für Wechsel und Schecks, die unter dieses Zahlungsverbot fallen, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Zahlung und für die Protesterhebung bis auf weiteres hinausgeschoben.

§ 3.

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Zahlungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Okkupationsgebiete an Angehörige der in § 1 genannten Staaten, die in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in den von österreichisch-ungarischen oder deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens ihren Wohnsitz haben, ferner auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Okkupationsgebiete zu bewirkende Erfüllung von Ansprüchen, die für Angehörige solcher Staaten im Betriebe ihrer in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Okkupationsgebiete befindlichen Niederlassungen entstanden sind.

Die Leistung von Unterstützungen an Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie bleibt gestattet.

§ 4.

Dem Etappenoberkommando bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zuzulassen.

§ 5.

Für die Dauer des Verbotes können Verzugszinsen nicht gefordert werden.

§ 6.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, dass er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Kassa eines Armee-Etappenkommandos im Okkupationsgebiete hinterlegt.

§ 7.

Das von der kaiserlich russischen Regierung erlassene Verbot der Zahlung, Überweisung oder sonstigen Übertragung von Geldsummen, Wertpapieren, Silber, Gold, Platin und jeglicher Art von Edelsteinen sowie Erzeugnissen aus den erwähnten Metallen oder Steinen an österreichische, ungarische, deutsche oder türkische Staatsangehörige, Anstalten oder Gesellschaften ist aufgehoben.

B.

Anzeigepflicht.

§ 8.

Alle auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen, die den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen zustehen, müssen vom Schuldner dem

Armee-Etappenkommando seines Aufenthaltsortes binnen vierzehn Tagen angezeigt werden.

§ 9.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht:

1. Guthaben und Forderungen, die kleiner sind als fünfhundert Kronen, zweihundert Rubel, fünfhundert Francs oder zwanzig Pfund; bei wiederkehrenden Leistungen (Renten, Unterhaltsbeiträge usw.) ist der Jahresbetrag der Schuld massgebend;

2. Ansprüche auf Zahlungen der in § 3 bezeichneten Art.

§ 10.

Die Anzeigen haben in tabellarischer Form Name und Adresse des Gläubigers und des Schuldners, den geschuldeten Betrag und den Rechtstitel des Anspruches zu enthalten. Sie sind auf dem Umschlage mit dem Vermerke »Über amtliche Aufforderung« zu bezeichnen und geniessen Stempel- und Portofreiheit.

C.

Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 11.

Wer vorsätzlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt oder dies versucht, wird vom Gerichte des Kreiskommandos seines Aufenthaltsortes, wenn nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit strengem Arreste von einem Monate bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmasse verhängt werden.

Wer in anderer Weise einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos seines Aufenthaltsortes mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

31.

Passwesen.

I.

E r r i c h t u n g v o n P a s s v i d i e r u n g s s t e l l e n d e s A. O. K. (E. O. K.) f ü r R e i s e n i n d a s O k k u p a t i o n s g e b i e t i n K r a k a u u n d G r a n i c a.

Bei Reisen nach dem in öst.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist bisher nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2, V.-Bl., die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, in dem Ziel und Zweck der Reise angegeben und der überdies mit dem Visum des A. O. K. (E. O. K.) oder des Kriegsministeriums versehen ist.

Dieses letztere Erfordernis hat in der Praxis wiederholt zu Störungen des Verkehres Anlass gegeben, weil die einzigen beiden Vidierungstellen — das A. O. K. und das K. M. — für die Reisenden oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind.

Mit Rücksicht hierauf hat das A. O. K. in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern, an der Grenze des Okkupationsgebietes z w e i w e i t e r e Passvidierungsstellen errichtet und zwar die eine beim Festungskommando in Krakau, die andere in Granica. Da die Reisenden aus der Monarchie ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle über eine der beiden Einbruchsstationen reisen, wird ihnen in Hinkunft die Einholung des Passvisums keiner nennenswerten Zeitverlust mehr verursachen.

II.

Vom 5. September 1915 angefangen sind zur Einfahrt in den Bereich der Festung bei der Stadt Krakau sowie zur Betrettung derselben Passierscheine nicht mehr notwendig. Es auszeichen dagegen ordnungsmässig ausgestellte Reisepässe.

32.

Sanitätswesen.

Instruktion betreffs Bekämpfung des Fleckfiebers.

1. An Häusern, wo sich Kranke befinden ist ein Warnungszeichen (z. B. ein Strowisch) aufzustellen und eine schwarz bemalte Tafel an den Türen dieser Häuser mit der Aufschrift »Fleckfieber! Eintritt verboten!« anzubringen. Vor dem Hause ist eine Gemeindewache aufzustellen.

2. In der Ortschaft, wo Fleckfieber ausgebrochen ist, ist zu verlautbaren, dass die Einwohner der infizierten Häuser nicht mit Einwohnern anderer Häuser zusammen kommen und keine Versammlungsorte, Märkte besuchen.

3. Es dürfen nur stille Leichenbegräbnisse stattfinden. Das Hineintragen der Särge in die Kirche, auch das massenhafte Begleiten der Leichen während des Leichenbegängnisses ist verboten.

Die Leichen der an Fleckfieber gestorbenen, sollen (durch eine Person, welche den Verstorbenen während der Krankheit gepflegt hat) in ein mit 5 percentigen Karbolwasser feucht gemachtes Leintuch eingewickelt und so in den Sarg hinein gelegt werden. Das öffentliche Ausstellen der Leichen ist nicht gestattet. Die Leiche soll im geschlossenen Sarge in die Totenkammer gebracht und binnen 24 Stunden nach dem Eintritte des Todes begraben werden. Auch ist jedwede Zusammenkunft von Verwandten, Leidtragenden etc., sowie die Veranstaltung eines Leichenschmauses in dem Hause, wo der Tod eingetreten ist, verboten. Die aufgestellte Gemeindewache hat die strenge Durchführung dieser Massregeln zu beaufsichtigen.

4. Nach der Genesung und erfolgtem Bade der Kranken, sowie auch nach einem Todesfalle ist die Schlussdesinfektion in folgender Weise durchzuführen:

A) Die gesamte Wäsche des Kranken und des Wartepersonales, das Bettzeug und sonstige Effekten sind in einem mit 0.5% Karbolwasser gefüllten (z. B. in einem Schaff) durch 12 Stunden einzuweichen oder durch 2 Stunden auszukochen. Die Sachen können nachher ausgewaschen werden, keinesfalls aber in Gewässern, wie Teichen oder Flüssen, sondern in Gefässen, im Waschfasse etz. Die Polster, Federbetten (Tuchent) sollen gründlich mit 5% Karbolwasser gewaschen, (das Bespritzen mit Karbolwasser ist zwecklos) und dem Sonnenlicht ausgesetzt werden. Ebenso auch andere Sachen, wie Kleider, Pelze, etz. Schliesslich sind nach dieser Procedur die Sachen durch 14 Tage dem Sonnenlichte an einem luftigen Orte auszusetzen beziehungsweise und vorausgesetzt, dass die Sachen nicht Schaden nehmen, können dieselben auf die Zeit von 12 Stunden in einen gewönlichen heissen Backofen hineingelegt werden, wodurch gleichzeitig die Vertilgung des Ungeziefers, wie der Flöhe und Läuse erzielt wird. Auf diese Weise können Polster, Federbetten, Schafwollfabrikate, wie Brustlatze, Überwurfmäntel, wollene Decken, wollene Kleider etz. desinfiziert werden.

B) Das Stroh von den Betten darf nicht weggeworfen, sondern muss verbrannt werden. Desgleichen wertlose Sachen, wie Fetzen etz.

C) Die Betten und alle Stubengeräte müssen mit 5% Karbolwasser (mit Petroleum oder heisser Lauge) abgewaschen werden.

D) Die Fussböden der Zimmer und des Vorhauses sollen mit frisch gelöschten Kalk begossen (ein Teil Kalk auf drei Teile Wasser) und die Innenwände der Zimmer gründlich ausgemalt werden.

5. In den Lokalitäten (Zimmern) wo die Kranken liegen, ist ein Schaff mit 5% Karbolwasser behufs Desinfektion schmutziger Wäsche und Sachen des Kranken und des Wartepersonals aufzustellen. Die Sachen müssen in die Karbollösung eingelegt werden.

6. Die Orstbevölkerung ist zu belehren, dass Fleckfieber, nicht nur direkte durch alte Kleider, schmutzige Bettwäsche etz. sondern auch durch Ungeziefern, wie Flöhe und Läuse, übertragen und die Seuche am wirksamsten durch Ausrottung des Ungeziefers bekämpft wird.

Rapporte über den Stand der Krankheit, sind jeden Samstag dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen. Im Krankenrapporte müssen sowohl im Laufe der Wochen Erkrankte wie auch Genesene und eventuell Verstorbene (Vor- und Zuname, Alter und Hausnummer) angegeben werden. Dieser Krankenrapport muss die Kranken im Zeitraume von einem Samstag bis nächsten Samstag ausweisen.

Obiger Befehl ist strickte durchzuführen.

33.

Regelung des Leichenbeschauwesens.

Zur Regelung des Leichenbeschauwesen wird folgendes angeordnet:

Von nun an wird die Leichenbeschau durch eigens für jede Ortschaft und Gemeinde bestimmte, für diesen Zweck gewählte und durch das k. u. k. Kreiskommando bestätigte, sowie durch den k. u. k. Kreisarzt belehrte Beschauer vollzogen. Kleinere und nicht weit auseinander gelegene Ortschaften können in gemeinsame Distrikte mit einem Beschauer und einem Stellvertreter vereinigt werden. Es ist daher in jeder Ortschaft ein Beschauer und ein Stellvertreter zu wählen. Beide sollen, nüchterne, moralisch einwandfreie, des Lesens und Schreibens kundige und gerichtlich nicht vorbestrafte Personen sein. Von der Wahl der Beschauer ist dem k. u. k. Kreiskommando innerhalb 8 Tagen Meldung zu erstatten, wonach die Wahl bestätigt, die Gewählten belehrt und denselben das Amtsgelöbnis abgenommen wird. Dabei gebe ich kund, dass für jede Leichenbeschau die Leichenbeschauer vom Ortrichter (Wójt) oder dem Sołtys eine Vergütung zu bekommen haben. Die Höhe derselben wird in einem späteren Zeitpunkte festgesetzt und verlautbart werden. Instruktionen und nötige Drucksorten werden den Leichenbeschauern nach erfolgten Amtsgelöbnisse eingehändigt. In Städten oder Ortschaften wo Ärzte ansässig sind, wird die Leichenbeschaufunktion von denselben vollzogen. Wo nur ein Arzt wohnt, übernimmt derselbe die Leichenbeschaufunktion und kann in diesem Falle als Stellvertreter ein

Feldscher verwendet werden. Diesbezügliche Kandidaten sind zum obigen Termine namhaft zu machen.

34.

Anstellung von Epidemie- und Distriktärzten.

Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów ernannte nach erfolgter Genehmigung des k. u. k. Milit.-Gouvern. Kielce den Dr. Roman Dutkiewicz in Działoszyce, wegen des dort herrschenden Fleckfiebers, Bauchtyphus und Scharlachs und wegen der in den benachbarten Gemeinden herrschenden Epidemien zum Epidemiearzte.

Zu Distriktärzten wurden durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement Kielce, Dr. Anton Dutkiewicz in Kazimierza-Wielka für den dortigen und Dr. Theofil Szpot in Pińczów für den Pinczower Distrikt ernannt. Ausserdem wurden auf Befehl des k. u. k. Militär Gouvernements zwei Konkurse für neue Districktarztstellen in Działoszyce und Koszyce ausgeschrieben.

Diesbezügliche Gesuche ärztlicher Kandidaten wurden nach Ablauf des Konkurstermines, behufs Ernennung, vorgelegt.

35.

Errichtung eines Epidemiespitales in Pińczów.

In Pińczów wurde ein neues, geräumiges Epidemiespital in einem seitwärts der Stadt gelegenen Gebäude mit 20 Betten (10 für Männer und 10 für Frauen) errichtet und mit den nötigen Einrichtungen und Gerätschaften versehen.

36.

Infektionskrankheiten im hiesigen Kreise

(von 29. August bis 4. September 1915).

Blattern in Tempoczów (Gemeinde Boszczynek) 2 Fälle.

Fleckfieber in Działoszyce 1 Fall.

Fleckfieber in Pińczów 12 Fälle (hievon 3 neue).

Fleckfieber in Stawiany (Gemeinde Kliszów) 1 Fall.

Bauchtyphus in Działoszyce 4 Fälle.

Bauchtyphus in Kocina (Gemeinde Czarkowy) 4 Fälle.

Bauchtyphus in Kszczonów (Gemeinde Czarkowy) 2 Fälle.

Bauchtyphus in Aleksandrów (Gemeinde Chroberz) 1 Fall.

Dyphtherie in Działoszyce 8 Fälle.

Scharlach in Skalbmierz (Gemeinde Topola) 3 Fälle. 3 Fälle.

Scharlach in Biedrzykowice (Gemeinde Sancygniów) 3 Fälle.

Scharlach in Stempocice (Gemeinde Sancygniów) 6 Fälle.

Scharlach in Januszowice (Gemeinde Drożejowice) 2 Fälle.

Scharlach in Dziekanowice (Gemeinde Drożejowice) 4 Fälle.

Scharlach in Działoszyce 12 Fälle.

Ruhr in Wola chroberska (Gemeinde Chroberz) 5 Fälle.

Ruhr in Kościelec (Gemeinde Kościelec) 2 Fälle.

Windpocken in Pińczów 1 Fall.

37.

Landwirtschaft.

Getreidemonopol.

1. Getreide und Mühlenerzeugnisse dürfen nur an ärarische Getreidemagazine oder an Mühlen, welche unter staatlicher Kontrole stehen, verkauft werden.

Es wurden folgende Getreidemagazine errichtet: in Pińczów, Działoszyce, Kazimierza Wielka und Koszyce.

Nachstehende Mühlen sind unter staatlicher Aufsicht: Pińczów Michałów, Kije, Jelcza, Działoszyce, Bronocice, Szczotkowice, Kamyszów, Bejsce, Koszyce, Buszków.

Die Getreidepreise sind im Amtsblatt vom 1. August d. J. verlautbart worden.

2. Der Verkauf von Getreide zur Deckung des eigenen Bedarfes ist gestattet, doch darf ein einzelner Transport 3 Meterzentner nicht übersteigen.

Jeder Ankauf und Transport grösserer Quantitäten Getreide zur Deckung des eigenen Bedarfes muss beim Leiter des nächst gelegenen Getreidemagazins behufs Erlangung einer schriftlichen Transportbewilligung angemeldet werden.

Solche schriftliche Transportbewilligungen geben auch die amtlichen Kontroleure der Mühlen aus, um den Abtransport des gekauften Getreides an die Mühlen zu ermöglichen.

Wird Getreide zur Mühle behufs Vermahlung für den eigenen Bedarf befördert, so bedarf es keiner schriftlichen Transportbewilligung. Es genügt in diesem Falle die Anmeldung beim zuständigen Gendarmerieposten.

3. Der Transport von Getreide, Mehl und Kleie während der Nacht wie überhaupt jedweder Last-

wagenverkehr während der nächtlichen Stunden (d. i. vom 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) ist verboten.

Alle Getreidetransporte, bei denen obige Vorschriften nicht innegehalten werden, werden unbedingt beschlagnahmt.

Ebenso können alle Transporte unter der festgesetzen Grenze von 3 Meterzentner beschlagnahmt werden, falls begründeter Verdacht besteht, dass das in Betracht kommende Getreide oder Mehl nicht zur Deckung des eigenen Bedarfes dienen soll.

4. Alle im Besitze der Händler befindlichen Getreide und Mühlenprodukte müssen bis längstens 16. September d. J. an ein Getreidemagazin oder an eine unter staatlicher Aufsicht stehende Mühle verkauft sein.

Nach dem 16. September erfolgt die Beschlagnahme aller bei Nichtproduzenten vorgefundenen Vorräte an Getreide und Mehl, welche den eigenen Bedarf des Besitzers übersteigen.

5. Die Ausfuhr von Getreide, Mehl, Kleie, Raps, Lein und deren Pressrückstände (Kuchen) aus dem Bereiche des Kreises ist untesagt.

Stempelfreie Ausfuhrbewilligungsgesuche, die direkt an den landw. Referenten des k. u. k. Kreiskommandos zu richten sind, werden nur in solchen Fällen berücksichtigt, in denen es sich um Lieferungen an ärarische Magazine benachbarter Kreise, zur Approvisionierung von Städten oder zur Deckung des eigenen Bedarfes des Käufers handelt.

Getreide und alle anderen obengenannten Produkte, die ohne schriftliche Ausfuhrbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos zur Ausfuhr gelangen, werden beschlagnahmt.

6. Zur Approvisionierung der Städte und der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung werden Mehlläger errichtet, in denen das Mehl zu festgesetzten Preisen verkauft wird.

38.

Beizverfahren vom zur Saat bestimmten Weizen zur Vermeidung des Getreiderostes.

In diesem Jahre dürfte die Beschaffung von Kupfervitriol (Blaustein) zum Beizen des Saatgutes Schwierigkeiten bereiten.

Die Bevölkerung wird demnach auf das nachstehend beschriebene, in der Praxis mit sehr gutem Erfolge angewandte Verfahren aufmerksam gemacht.

Das Saatgut wird in trocknenem Zustande in ein flaches Gefäss circa 30 cm. hoch aufgeschüttet und auf dieses circa $1^1/_2$ cm. hoch trockene Holzasche aufgesiebt (Steinkohlenasche ist hiezu gänzlich ungeeignet).

Nun wird das Ganze mit trockenen Händen gründlich durchgemischt, wobei das Getreide gut zwischen den Handflächen zu reiben ist, so dass alle Teile des Saatgutes mit der Asche in innige Berührung kommen.

Hierauf wird das so behandelte Saatgut in Säcke gefasst (diese vorher tunlichst in Lauge waschen und trocknen) oder auf Haufen geschüttet, bis es zur Verwendung gelangt.

Bei der ganzen Manipulation ist ein Feuchtwerden des Saatgutes unbedingt zu vermeiden, hingegen ist ein Nasswerden gelegentlich des Anbaues gänzlich unschädlich.

Nicht zur Verwendung gelangtes Saatgut, welches auf obige Art gebeizt wurde, kann — insolange es nicht nass geworden ist — durch mehrmaliges Aufschütten auf die Putzmühle erneuert konsumfähig gemacht werden.

I.

Die bisherigen Getreidehöchstpreise sind bis zum 30. September l. J. verlängert worden.

II.

Mehlpreise für Monat September per 100 kg loco Mehllager:

Weizenmehl	75%	49 K 50 h.
Weizenmehl	30%	66 K — h.
Weizenmehl	40%	44 K — h.
Weizenvollmehl	95%	41 K — h.
Roggenmehl	75%	43 K — h.
Roggenmehl	70%	46 K — h.
Roggenvollmehl	95%	36 K — h.
Gestegraupen	40%	74 K — h.
Gestegraupen	50%	60 K — h.
Gestegraupen	60%	54 K — h.
Perlgrütze	40%	74 K — h.
Gerstegrütze	60%	49 K — h.

Der Sack gehört dem Käufer. Für die Rückerstattung des Sackes wird seitens des Lagers 1 K per Stück vergütet. Beim Detailhandel (d. i. weniger als ein Sack) erhöht sich der Preis um 3 Heller per Kilogramm.

Der Preis für ein kg. gebackenes Brot entspricht dem eines Kilogramm Mehles, aus welchem das Brot hergestellt ist. Hierbei kommen die Detailpreise in Berücksichtigung.

Obige Preise haben nur bis zum Widerruf Giltigkeit.

Jedwedes Überschreiten obiger Preise und jede Qualitätsverschlechterung wird mit einer Strafe bis zu 2000 Kronen oder 6 Monaten Arrest geahndet.

39.

Veterinärwesen.

Bestellung von Vieh- u. Fleischbeschauern.

Behufs rascher Eruierung, Tilgung und Vorbeugung der Verschleppung von Tierseuchen, sowie des Verkaufes gesundheitsschädlichen Fleisches ordne ich Folgendes an:

Die Bürgermeister (Gemeindevorsteher, Sołtyssen) haben umgehend in jeder Ortschaft Vieh- und Fleischbeschauer zu designieren, soweit solche Funktionäre noch nicht existieren und die Ernennung binnen 8 Tagen dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestätigung vorzulegen. Bemerkt wird, dass zu dieser Funktion nur volljährige, unbescholtene, lese- und schreibkundige Personen zu bestellen sind. Die Beschauer sind für ihre Tätigkeit aus den Kassen der Gemeinde (Stadt, Dorf) zu entlohnen.

Die Vieh- und Fleischbeschauer sind verpflichtet:

1) Ein genaues Verzeichnis über den tatsächlichen Stand der Haustiere ihrer Ortschaft nach Tiergattung, Geschlecht und Alter zu führen und zwar nach dem Namen und Wohnung des Eigentümers. Jeder Zuwachs und Verlust eines Tieres ist ein- bezw. auszutragen.

2) Den Gesundheitszustand der Haustiere in der Ortschaft durch öftere Revisionen des Viehstandes zu überwachen.

3) Jeden Erkrankungs- u. Umstehungsfall von Tieren zu beschauen und im Falle eines Seuchenverdachtes umgehend dem Gemeindevorsteher (Sołtys) Meldung zu erstatten. Der letztere ist verpflichtet dies dem k. u. k. Kreiskommando unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4) Die Beschau der zur Schlachtung bestimmten Tiere vor und nach der Schlachtung vorzunehmen.

5) Ein genaues Verzeichnis über die bewirkten Schlachtungen nach Tiergattung, Alter, Geschlecht und Datum der Schlachtung zu führen.

Hinsichtlich anderer Pflichten werden die Vieh- und Fleischbeschauer in entsprechenden Zeiträumen belehrt werden.

Pińczów, am 8. August 1915.

40.

Kundmachung betreffend die Anzeigepflicht über Infektionskrankheiten der Haustiere.

Behufs Abwehr und Tilgung von Tierseuchen finde ich nachstehendes anzuordnen:

Der Besitzer des Tieres ist verpflichtet unverzüglich dem Sołtys resp. Gemeindevorsteher den Ausbruch einer Tierseuche oder einer verdächtigen Krankheits-Erscheinung anzuzeigen und das Tier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten. Im Falle des Umstehens muss der Kadaver am Aasplatze bis zum Eintreffen des k. u. k. delegierten Veterinärs liegen bleiben. Die Sołtysse resp. Gemeindevorsteher sind verpflichtet verdächtige Erkrankungen oder ein Verenden von Tieren unter verdächtigen Umständen im kürzesten Wege dem k. u. k. Kreiskommando, unter Angabe des Namens des Besitzers, der Hausnummer, der Krankheitserscheinungen und der Anzahl der erkrankten oder verendeten Tiere sofort bekanntzugeben. Zugleich hat der Sołtys (Gemeindevorsteher) vorläufig vorzusorgen, dass die kranken und seuchenverdächtigen Tiere den Raum wo sie untergebracht sind, nicht verlassen.

Anzeigepflichtige Seuchen sind folgende:

A) Bei Pferden (Esel, Maulesel).

1) Rotz:

Krankheitserscheinungen:

Ein gelb-grüner Ausfluss aus den Nasenlöchern, bisweilen mit Blut gemischt, Anschwellung der Unterkieferdrüsen gewöhnlich einseitig, hart, schmerzlos. In den Nasenlöchern besonders an der Scheidewand, harte, graue Knötchen, welche in Geschwüre mit ungleichen, gezackten Rändern übergehen. In der Haut treten bis zur Grösse einer Wallnuss Beulen auf, welche bald erweichen und Geschwüre bilden.

Bisweilen Atembeschwerden, dumpfer Husten und Abmagerung.

Je nach dem Sitze der Rotzkrankheit, bezeichnet man das Leiden als Nasen- Haut- und Lungenrotz.

2) Räude.

An der Haut besonders am Kopfe, Halse, der Schweifwurzel bilden sich kleine Knötchen, in deren Umgebung die Haare ausfallen, wodurch kahle mit Schuppen besetzte Stellen entstehen. Infolge des Juckreitzes, scheuern, beissen und kneipen sich die Pferde beständig. Die Haut wird hiedurch wund und bedeckt sich mit Krusten.

3) Beschälseuche.

Die ersten Veränderungen zeigen sich an den Geschlechtsteilen durch Hautanschwellung und Rötung der Schleimhaut, Bläschen aus denen sich später Geschwüre oder kleine gelbweisse Flecken bilden. Aus den Schamteilen tritt schleimig eitriger Ausfluss. Die Tiere äussern dabei einen lebhaften Geschlechtstrieb. Nach längerer Zeit treten sowohl bei Stuten als Hengsten an verschiedenen Stellen der Haut thalergrosse Anschwellungen und Lähmungen des Hinterteiles ein.

4) Bläschenausschlag.

Auch diese Krankheit ist eine Geschlechtskrankheit. Die Krankheitserscheinungen sind dieselben wie

bei der Beschälseuche, jedoch zeigen sich hier keine thalergrossen Anschwellungen und Lähmungen und der Verlauf ist viel rascher.

Die Seuche kommt auch beim Rindvieh vor.

5) Milzbrand.

Rasch und meist tödlich verlaufende am häufigsten bei Rindern und Schafen namentlich in sumpfigen Gegenden vorkommende Krankheit.

Plötzliches Umstehen, Zittern und Zuckungen der Gliedmassen, Atembeschwerden, bisweilen Schleimhautblutungen, blutiger Durchfall und Geschwülste an verschiedenen Körperteilen. Bei Ziegen und Schweinen seltener vorkommend.

B) Beim Rindvieh.

1) Maul- und Klauenseuche.

Speichelausfluss, Lamheit, Bläschen und Geschwüre auf der Schleimhaut des Maules, auf der Haut der Krone der Klauen und bisweilen auf dem Euter. Kommt bei allen Klauentieren vor.

2) Rinderpest.

Die sichtbaren Schleimhäute der Maulhöhle, der Nase und des Mastdarmes sind mit weissen Schichten bedeckt. Husten, Durchfall.

3) Tuberkulose (Perlsucht).

Abmagerung, verminderte Fresslust, dumpfer Husten, Durchfall.

4) Lungenseuche.

Hohes Fieber, starker Husten, das Atmen schwer, rascher wie sonst. Die Krankheit kommt bei mehreren Rindern gleichzeitig vor.

5) Rauschbrand.

Weisse, schmerzhafte sich rasch ausbreitende beim Anfühlen knisternde Geschwülste an verschiedenen Körperteilen, am häufigsten an den Schultern und am Kreuze. Sehr rasch und meist tödlich verlaufende Krankheit.

6) Milzbrand, wie unter A-5.

7) Bläschenausschlag, wie unter A-4.

C) Bei den Schweinen.

1) Schweinepest (Schweineseuche) Appetitverlust, Erbrechen, Verstopfung oder Durchfall, mitunter mit Blut gemengt. Husten, grosse Schwäche, namentlich in den Hinterteilen. Nicht selten treten Hautausschläge auf.

2) Rotlauf der Schweine.

Plötzlicher Appetitverlust, Rötung der Haut an den Ohren, am Halse, an der Brust und Unterbauch, dann violette Verfärbung dieser Teile. Verstopfung, Zittern und Zuckungen, grosse Schwäche, rascher Verlauf der Krankheit.

3) Milzbrand wie A-5.

4) Maul und Klauenseuche wie B-1.

D) Bei Schafen und Ziegen.

Pockenseuche.

Am Kopfe an der Innenfläche der Vorder- und Hinterfüsse, an der Brust und dem Bauche kleine rote Flecke, welche sich dann zu bohnengrossen Knötchen erheben, aus denen sich einige Tage später Bläschen mit einem zähflüssigen Inhalte bilden, dieselben füllen sich nach einigen Tagen mit Eiter und vertrocknen schliesslich zu Krusten.

2) Milzbrand wie A-5.

3) Räude wie A-2.

4) Maul- und Klauenseuche wie B-1.

E) Beim Geflügel.

1) Geflügelcholera.

Ist eine sehr rasch verlaufende Krankheit, von welcher Hühner, Truthühner, Gänse und Enten ergriffen werden und welche fast ausnahmslos, bisweilen schon eine 1/2 Stunde nach der Erkrankung tödlich endigt.

Nachlassen der Munterheit, Fresslust, Sträuben des Gefieders, Schlafsucht und Durchfall.

2) Hühnerpest.

Diese Krankheit befällt zumeinst Hühner, ausnahmsweise auch Gänse. Ist der Geflügelcholera ähnlich und führt bei den ergriffenen Tieren meistens in 2—4 Tagen zum Tode. Ein Durchfall kommt bei Hühnerpest seltener vor.

F) Bei allen Tieren.

Wutkrankheit.

Aufgeregtes Benehmen, Neigung zum Beissen, zum Verletzten durch Schlagen (Pferde), Stossen (Kühe) und dgl. In anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung ein.

Schwäche, Lähmung verschiedener Körperteile, besonders des Unterkiefers und Hinterteiles.

Die Fresslust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung ungeniessbare u. unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh und dgl. zu verschlingen, hervor. Die Stimme wird rauh und heiser.

Der Tod erfolgt meistens zwischen dem 5—7 Tage der Krankheit.

Die Erscheinungen der Wutkrankheit sind der Hauptsache nach bei allen Tieren gleich.

Dies ist in allen Ortschaften sofort in ortsüblicher Art zu verlautbaren und die Einwohner darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle der Verheimlichung von Tierseuchen die Schuldigen bestraft werden.

41.

Bekämpfung der Wutkrankheit.

Trotz wiederholt ergangener Befehle laufen überall Hunde herrenlos ohne Maulkorb herum und sind in der letzten Zeit an einem Tage mehrere Personen von

wutverdächtigen Hunden gebissen worden, die an das Pasteurische Institut transportiert werden mussten.

Ich ordne daher bei persönlicher Verantwortung aller Gendarmerieorgane an:

a) alle ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde sind, bei Beobachtung der notwendigen Vorsichtsmassregeln um das Leben der Passanten und Einwohner nicht zu gefährden, ohne jedwede Rücksicht oder Ausnahme, unbedingt sofort zu erschiessen, der Hundebesitzer zu eruieren und behufs exemplarischer Bestrafung dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen;

b) zu schonen d. h. nicht zu erschiessen sind nur jene Hunde die zu Hause verwahrt gehalten werden, auf der Gasse mit Maulkorb versehen sind oder Jagdhunde die in Ausübung der Jagd mit ihrem Herrn angetroffen werden;

c) allein herumwildernde Jagdhunde sind ebenfalls unbedingt zu erschiessen.

Hunde die an der Leine geführt werden müssen trotzdem mit dem Maulkorb versehen sein.

42.

Verfügungen zur Hintanhaltung von Pferdediebstählen.

Infolge von häufig vorkommenden Pferdediebstählen verfüge ich im Kreise Pińczów nachstehendes:

Sämtliche Pferde in allen Ortschaften des Kreisgebietes Pińczów die entweder verkauft oder von einer in die andere Ortschaft geführt werden (also nicht in Fuhrwerke eingespannte Pferde) müssen mit Certifikaten versehen sein. Diese Certifikate werden durch die nächstgegebenen Gendarmerieposten ausgestellt. Die Gendarmerie hat alle ohne Certifikate verkaufte oder von einem in den anderen Ort geführte Pferde zur Ausweisleistung zu verhalten und die Pferdebesitzer (Pferdetreiber) behufs Bestrafung dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen. Diese Verfügung ist durch die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) sofort in orstüblicher Weise zu verlautbaren.

43.

Lizenzierte Privat-Beschälhengste im hiesigen Kreise.

In nachfolgenden Ortschaften befinden sich Privat-Beschälhengste die kommisionell besichtigt und bis Ende März 1916 als zum Belegen der Stuten tauglich befunden wurden:

Dobiesławice beim H. Stanislaus Lebowski.
Sędziszowice » H. Thomas Kielija.
Góry » F. Marie Dembińska.
Małżyce » H. Josef Biesaga.
Kaczkowice » H. Johann Pietrzyk.
Kobylniki » F. Anna Gajda.
Zagość » H. Peter Januszewski.
Szarbia, (zwei Stück) beim Johann Kosałka u. Walentin Hat.
Miławczyce (zwei Stück) beim Johann Cetnarski u. Witold Morawski.
Podgaje » Stanislaus Nowak.
Hajdaszek » Peter Dudała.

Das Belegen durch nicht lizenzierte Hengste mit Ausnahme der Staatshengste ist strengstens verboten.

44.

Tierseuchen im hiesigen Kreise.

Rotzkrankheit: in Kobylniki, Węchadłów, Złota.

Pferderäude: in Skotniki.

Wutkrankheit: in Pińczów, Węchadłów.

Maul und Klauenseuche: in Opatowiec, Złota.

45.

Schulwesen.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915.

(Verordnungs-Blatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen. Nr. 5. Teil II).

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Schulaufsicht.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen steht der k. u. k. Militärverwaltung zu und wird durch die Kreiskommandanten und die ihnen für diese Zwecke zugeteilten Organe ausgeübt.

§ 2.

Öffentliche Schulen.

Die von der k. u. k. Militärverwaltung oder von einer Gemeinde ganz oder teilweise gegründeten oder

erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten (öffentlichen Schulen) sind allen Einwohnern des Okkupationsgebietes ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft oder des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die Unterrichtssprache an öffentli[illegible] die polnische.

§ 3.

Religionsunterricht.

Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes sowie der Religionsübungen von Kindern, die der katolischen Kirche, der protestantischen oder der jüdischen Religionsgesellschaft angehören, wird in den Schulen — unbeschadet der Aufsicht durch die k. u. k. Militärverwaltung — der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

§ 4.

Konfesionelle Schulen.

Den in § 3 bezeichneten Kirchen und Religionsgesellschaften steht es frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht von Kindern bestimmter Glaubensbekenntnisse zu errichten und zu erhalten. § 1 findet auch auf diese Schulen Anwendung.

II.

Volksschulen.

§ 5.

Zweck der Volksschule.

Die Volksschule hat die Aufgabe, Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Lebensjahre sittlich-religiös zu erziehen, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlagen zur Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§ 6.

Gründung und Ausgestaltung der Volksschule.

Das Kreiskommando verfügt die Gründung und Fortführung der Volksschulen und leitet den Unterricht und die Erziehung an denselben durch die hiezu berufenen Organe.

Auf diese Weise wird insbesondere das Lehrziel festgesetzt und für die erweiterte Ausbildung in aufsteigenden Schulklassen durch Ausgestaltung einzelner oder Vereinigung mehrerer bestehender Schulen gesorgt.

Das Kreiskommando entscheidet über die für Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung oder der Gesundheitspflege notwendige Einrichtung und Ausgestaltung des Schulgebäudes und der Schulräume, setzt die Lehrmittel fest und verfügt die Beziehung der Lehrkräfte.

§ 7.

Lehrpersonen.

Die Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen werden vom Kreiskommandanten, in dessen Amtsgebiete die Schule liegt, ernannt.

Sie leisten beim Dienstantritte in die Hände des Kreiskommandanten folgendes Gelöbnis:

»Ich gelobe, meine Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen,

»mich der moralischen, geistigen und körperlichen Ausbildung der mir anvertrauten Kinder liebevoll zu widmen,

»in oder ausserhalb der Schule nichts zu unternehmen, was gegen die staatlichen Einrichtungen der Monarchie gerichtet oder geeignet ist, das Vertrauen in die Gerechtigkeit und wohlwollende Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers und Königs für das polnische Volk zu beeinträchtigen«.

Lehrpersonen, die ihrer Pflicht nicht entsprechen oder sich eines Verhaltens schuldig machen, das eines Beamten der k. u. k. Militärverwaltung unwürdig ist, werden vom Kreiskommandanten enthoben.

§ 8.

Schulumlagen.

Zur Gründung, Erhaltung und Ausgestaltung der Volksschulen kann das Kreiskommando von der Gemeinde des Standortes und von den unmittelbar angrenzenden Gemeinden Umlagen einheben.

Jede Gemeinde kann sich von der Entrichtung neuer Schulumlagen durch den Nachweis befreien, dass in der Gemeinde weniger als vierzig Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Lebensjahre wohnen, die nicht eine öffentliche Schule (§ 2) oder eine konfesionelle Schule (§ 4) besuchen.

Die Höhe der Umlage wird nach der Zahl der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften im bezeichneten Alter stehenden Kinder bemessen, für deren Aufnahme die Schule bestimmt ist.

Die Umlage wird der Gemeinde mit Entscheidung des Kreiskommandos vorgeschrieben. Das Kreiskommando kann auch Naturalleistungen sowie die Beistel-

lung von Grundstücken, Baulichkeiten und Räumen im Werte der entfallenden Umlage verlangen.

§ 9.

Bezüge der Lehrpersonen.

Die Lehrpersonen werden aus den Mitteln zur Erhaltung der Schule (§ 8) besoldet. Ihre Bezüge werden vom Kreiskommandanten festgesetzt.

Die Dienstverhältnissè der Lehrpersonen sind zu geeigneter Zeit durch ein von den Armee-Etappenkommandos zu erlassendes Statut zu regeln.

III.

Privatschulen.

§ 10.

Privatschulen für allgemeine Volksschulbildung.

Privatschulen, in denen Kinder im Alter zwischen dem 6. und 12. Lebensjahre die allgemeine Volksschulbildung erhalten sollen, dürfen nur mit Bewilligung des Armee-Etappenkommandanten, unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen und gegen jederzeitigen Widerruf fortgeführt oder gegründet werden. Die Bedingungen in bezug auf Unterricht, Erziehung und Gesundheitspflege müssen den gleichartigen Anforderungen an öffentlichen Volksschulen im wesentlichen entsprechen.

§ 11.

Privatschulen für Fachbildung.

Privatschulen zu anderen als den in § 10 bezeichneten Zwecken, wie insbesondere Fachschulen, land- und forstwirtschaftliche Fortbildungsschulen usw. dürfen nur mit Bewilligung des Kreiskommandanten, unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen und gegen jederzeitigen Widerruf fortgeführt oder gegründet werden.

46.

Das neue Schuljahr 1915/16 hat im hiesigen Kreise am 1. September d. J. mit einem feierlichen Gottesdienste begonnen.

In folgenden Ortschaften wurden Schulen eröffnet und zwar:

1. 4 klassige Volksschule in Pinczów
2. » » » » Działoszyce
3. » » » » Kazimierza Wielka
4. 1 klassige Volksschule in Bogucice
5. » » » » Bejsce
6. » » » » Broniszów
7. » » » » Bobin
8. » » » » Chroberz
9. » » » » Chotel
10. » » » » Chwalibogowice
11. » » » » Cudzynowice
12. » » » » Czarnocin
13. » » » » Dembiany
14. » » » » Donatkowice
15. » » » » Donosy
16. » » » » Drożejowice
17. » » » » Dziewieńczyce
18. » » » » Dzierążnia
19. » » » » Gabułtów
20. » » » » Grodzonowice
21. » » » » Góry
22. » » » » Hołdowiec
23. » » » » Jurków
24. » » » » Jakuszowice
25. » » » » Jakubowice
26. » » » » Kije
27. » » » » Kozubów
28. » » » » Kobylniki
29. » » » » Kuchary
30. » » » » Korczyn Stary
31. » » » » Koszyce
32. » » » » Książnice Wielkie
33. » » » » Kamieńczyce
34. » » » » Kuzki
35. » » » » Kazimierza Mała
36. » » » » Kościelec
37. » » » » Koczanów
38. » » » » Kwaszyn
39. » » » » Kobylniki
40. » » » » Młodzawy małe
41. » » » » Miernów
42. » » » » Mistrzowice
43. » » » » Morawianki
44. » » » » Miławczyce
45. » » » » Niewiatrowice
46. » » » » Opatowiec
47. » » » » Pełczyska
48. » » » » Prokocice
49. » » » » Przemyków
50. » » » » Przybenice
51. » » » » Piekary
52. » » » » Rogów
53. » » » » Rachwałowice
54. » » » » Rosiejów
55. » » » » Stawiany
56. » » » » Stradlice
57. » » » » Słonowice

58. 1 klassige Volksschule in Sieradzice
59. » » » » Stempocice
60. » » » » Sudoł
61. » » » » Sielec
62. » » » » Sokolina
63. » » » » Szarbia
64. » » » » Skalbmierz
65. » » » » Tempoczów
66. » » » » Topola
67. » » » » Wolica
68. » » » » Wola zagojska
69. » » » » Wielgus
70. » » » » Zagaje stradowskie
71. » » » » Zagość
72. » » » » Złota
73. » » » » Ziemblice
74. » » » » Zagorzyce
75. » » » » Zagajów

Die Unterrichtsprache an obigen öffentlichen Volksschulen ist die p o l n i s c h e. In den vier-klassigen Volksschulen ist die deutsche Sprache von der 3 Klasse angefangen obligat.

Neue Volksschulen können dort gegründet werden, wo die Gemeinde das Schulgebäude sammt der Schuleinrichtung beistellt und sich zur Bestreitung der Schulauslagen im bisherigen etatmässigen Ausmasse verpflichtet.

47.

Postwesen.

I.

Infolge des Erlasses der k. u. k. Feldpostdirektion E. Nr. 245. vom 26. August 1915 wurde das Etappenpost und Telegraphenamt Pinczów mit 1. September 1915 für den Privatpost und Telegraphenverkehr eröffnet.

II.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post und Telegraphendienst wird **das Etappenpostamt I. Klasse in Wolbrom für den Privatverkehr eröffnet.**

Zugelassen sind:

a) Zur Aufgabe gemäss § 4, 1—4, 6 und 8 der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offene aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine.

b) Zur Abgabe gemäss § 5, 1—6 der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 Kg. und Briefe mit Wertangabe.

III.

Der **Privattelegraphenverkehr** ist zwischen den Etappenpost- und Telegraphenämtern Działoszyn, Noworadomsk und Piotrków, und jenen Miechów, Jędrzejów, Włoszczowa, Dąbrowa i. P. und Olkusz untereinander und zwischen diesen Orten und Orten der österr.-ung. Monarchie in **deutscher, ungarischer** und **polnischer Sprache gestattet.**

Der Privattelegraphenverkehr der drei eingangs angeführten Ämter ist mit dem Tage der Verlautbarung durch das k. u. k. Militärgouvernement Piotrków aufzunehmen.

48.

Gerichtswesen.

I. Aktenaufbewahrung.

Die Gerichtsakten sind vorher nach den vorgeschriebenen Registern und Verzeichnissen zu ordnen und in den Gerichtskanzleien in offenen, gefächerten Wandschränken aufzubewahren. Die Akten einer jeden Gruppe sind einzeln, nach fortlaufenden Zahlen der betreffenden Register, der Reihe nach, in diese Aktenschränke zu hinterlegen.

Akten in jenen Rechtssachen, für welche bereits Tagsatzungen anberaumt, sowie bestimmte Fristen festgesetzt wurden, ferner Gesuche in Fristenangelegenheiten, sind in separaten, mit entsprechenden Aufschriften versehen Fächern, u. zw. in der Reihenfolge der anberaumten Tagsatzungen bzw. einlaufenden Fristen, aufzubewahren.

Strafakten sind von jenen in Zivilrechtssachen abgesondert zu verwahren.

In den betreffenden Gerichtskanzleien können aussserhalb der hiezu bestimmten Aktenschränke, nur solche Akten aufliegen, welche unbedingt zur Erledigung notwendig sind.

Die bereits erledigten Akten sind täglich in die für sie bestimmten Fächer zu hinterlegen.

Insoferne einem Gerichte Originalurkunden vorgelegt bzw. eingesendet werden, welche im Falle ihres Verlustes, durch andere derlei Urkunden nicht ersetzt werden könnten, bzw. deren Ersatz grosse Schwierigkeiten verursachen oder aber unverhältnismässige Kosten nach sich ziehen würde, so sind derartige Urkunden, falls dieselben nicht Beilagen der Prozessakten sind, — in separaten, geschlossenen und feuersicheren Orten aufzubewahren. Hinsichtlich dieser Urkunden ist ein abgesondertes Verzeichnis, das soge-

nannte U. V. Register zu führen, welches folgende fünf Rubriken aufweist: 1) Fortlaufende Zahl dieser Urkunden, u. zw. für jedes einzelne Jahr. 2) Bezeichnung dieser Urkunden. 3) Datum dieser Urkunden. 4) Vor- und Zuname der Parteien. 5) Bezeichnung des Gesamtaktes.

Für den obigen Register ist ein alphabetisches Verzeichnis zu führen.

2. Registratur.

Nach rechtskräftiger Erledigung einer Rechtssache, sind die betreffenden Akten in die Registratur (Archiv) zu hinterlegen, welche in jedem Gerichtsgebäude hiezu entsprechend eingerichtet sein muss.

Vor dem Hinterlegen dieser Akten in die Registratur, sind die von den Parteien etwa überbrachten und den Akten beigeschlossenen Originalurkunden, gegen Empfangsbestätigung, den hiezu berechtigten Personen wieder auszufolgen.

Die Registratur ist zur gemeinsamen Aufbewahrung sämtlicher Akten des betreffenden Gerichtes bestimmt; in dieselbe sind alle Akten, nach ihren Registern, Verzeichnissen und fortlaufenden Zahlen, in fächerartige Stellagen zu hinterlegen.

Strafakten sind von solchen in Zivilrechtssachen gesondert aufzubewahren.

Zivilrechtsakten sind in separate Gruppen zu teilen (z. B. Prozess-, Verlassenschafts- Vormundschaftsakten) und auf diese Weise geordnet, in die Schränke zu hinterlegen.

Sammelakten sind in Packete zusammenzulegen und sowohl von oben als auch von unten mit Umschlägen aus Pappendeckel zu versehen.

Sämtliche Akten sind nach Jahrgängen zu ordnen und die einzelnen Schränke und Stellagen sowie deren Fächer haben mit den entsprechenden Aufschriften, welche auf die daselbst verwahrten Akten und Jahrgänge derselben hinweisen, versehen zu sein.

Insoferne es die Verhältnisse gestatten, soll die Registratur in den hiezu speziell geeigneten Ubikationen des Gerichtes untergebracht sein, wobei darauf zu achten ist, dass diese Räumlichkeiten gegen Feuergefahr geschützt sind.

Alle Gerichte des Kreises Pińczów werden aufgefordert, nach diesen Weisungen vorzugehen und binnen 14 Tagen einen Bericht über die Errichtung von Registraturen, dem h. o. k. u. k. Kreisgerichte vorzulegen.

3. Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Notare und Advokaten.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat im okkupierten Gebiete des Königreiches Polen den Advokaten und Notaren die Wiederaufnahme ihrer Amtstätigkeit gestattet. Dieselben legen weder einen Eid, noch ein Gelöbnis ab. Ihre Rechte und Pflichten sind in den bisherigen Landesgesetzen statuiert, nach welch' letzteren Gesetzen sich auch ihre Amtstätigkeit richtet.

Es wird ihnen die Bewilligung zur Aufnahme und Ausübung der durch die Kriegsereignisse unterbrochenen Amtstätigkeit erteilt. Nur folgende Änderungen — rein formeller Natur — erscheinen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisation, als notwendig:

Die Advokaten und Notare sind der Disziplinarstrafgewalt der Kreisgerichte (in erster Instanz) unterstellt. Die Notare haben sich im Amte der polnischen oder deutschen Sprache zu bedienen. In einer dieser beiden Sprachen, haben sie auf Verlangen der Parteien, die Notariatsakte und andere Urkunden zu verfassen. Die umschriebenen Register und sonstige Dienstbücher haben sie in polnischer oder deutscher Sprache zu führen.

Die Notare haben die, gelegentlich der Verfassung von Urkunden seitens der Parteien zu leistenden Übertragungs-, Stempel- und sonstige Staatsgebühren, die sie von den Parteien zu beheben verpflichtet sind, an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

Die Advokaten und Notare werden in eine Liste eingetragen. Nur diejenigen Advokaten und Notare, welche in diese Liste eingetragen wurden, sind zur Ausübung ihres Berufes berechtigt.

Die betreffenden Listen werden seinerzeit verlautbart werden.

4. Grundbuchsämter.

In Bälde werden die Grundbuchsämter in Pińczów und Działoszyce eröffnet.

Die Eintragungen daselbst werden in polnischer Sprache erfolgen.

In Anbetracht dessen, dass die Tätigkeit der Grundbuchsämter mit dem Zeitpunkte der Amtstätigkeitsaufnahme seitens der Notare stark zunehmen wird, so wurden diejenigen Personen, welche zur Zeit der russischen Verwaltung das Amt der Grundbuchssekretäre bekleideten, aufgefordert, dem h. o. Kreisgerichte bekanntzugeben, ob bzw. unter welchen Bedingungen sie bereit wären, ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen.

Die Grundbücher für den kleineren Grundbesitz befinden sich in jenen Orten, wo der Friedensrichter seinen Amtssitz hatte.

Die Gebietseinteilung der Friedensrichter entspricht nicht dem gegenwärtigen Gebiete des k. u. k. Kreiskommandos.

Daher kommt es vor, dass in den neuerrichteten Kreisen, wie z. B. Dąbrowa, Jędrzejów und Włoszczo-

wa, keine, dagegen im Pińczower Kreise sogar zwei Grundbuchsämter sich befinden.

Aus diesem Grunde haben über Anordnung des k. u. k. Militärgouvernements in Kielce vom 5. August 1915 Nr. 1160 jene Gerichte, in deren Sprengel sich Grundbuchsämter befinden, zu welch' letzteren auch der im Bereiche eines anderen Kreisgerichtes liegender Grundbesitz gehört, — auch die Hypothekarangelegenheiten dieser Kreisgerichte zu erledigen, wie dies auch bisher der Fall war.

5. Geldstrafen.

Die auf Grund der gemeindegerichtlichen Urteile eingezogenen Geldstrafen sind an die Gemeindekassen abzuführen und nicht, wie bisher, an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos.

Dagegen haben die Gemeindegerichte Verzeichnisse über ausständige sowie über bereits eingezogene Geldstrafen zu führen und dieselben dem k. u. k. Kreisgerichte halbjährig u. zw. stets am 10. Jänner und am 10. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.

6. Verwendung der Strafgelder zu humanitären und wohltätigen Zwecken.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat über Anregung des Militärgouvernements Kielce verfügt, dass sämtliche im okkupierten Gebiete auferlegten Strafgelder, welche nach den russischen Gesetzesbestimmungen der Staatskassa zuflossen, sowie jene Gelder, welche aus dem Verkaufe der als verfallen erklärten Waren zukommen, von den betreffenden k. u. k. Kreiskommanden ausschliesslich für humanitäre und wohltätige Zwecke verwendet werden können.

7. Gerichtsgebühren.

Die im Punkte VII letzter Absatz des h. st. Amtsblattes Nr. 2 enthaltenen Bestimmungen werden dahin abgeändert, dass die eingezahlten Gerichtsgebühren vor allem zur Bestreitung der Kanzleiauslagen verwendet werden sollen.

Über diese Ausgaben sind separate Aufzeichnungen zu führen, und es ist mit diesen Verlagsgeldern in sparsamer Weise vorzugehen.

Ersparnisse, welche eine höhere Summe erreichen, sind an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

8. Das Recht, den Advokatentitel zu führen.

Privatverteidiger ohne juridischer Universitätsbildung sind nicht berechtigt, den Titel eines Advokaten zu führen. Der ihnen gebührende Titel hat zu lauten: »Privatverteidiger«.

Die Privatverteidiger haben ausser den ihnen gesetzmässig zustehenden Befugnissen, kein Recht zu anderweitigen, nur den Advokaten eingeräumten Amtstätigkeiten, insbesondere ist es den Privatverteidigern nicht gestattet, vor dem k. u. k. Kreisgerichte als Advokat aufzutreten.

Nach Artikel 406[3], und 406[4] des G. O. G. können die Privatverteidiger auf Grund der von den Friedensrichtern der zweiten Instanz erworbenen Ermächtigung vor allen Gemeindegerichten und Friedensgerichten des diesbezüglichen Friedensgerichtskreises (Friedensrichterversammlung) die Parteien vertreten, in den höheren Instanzen jedoch nur in jenen Rechtsangelegenheiten, in welchen sie in erster Instanz als Parteivertreter tätig waren.

9. Winkeschreiberei.

Wichtig ist die Frage der Winkelschreiberei, welche mutwillige Prozessführung verursacht und um einen unverhältnismässig hohen Preis minderwertige und sogar wertlose Rechtshilfe bietet.

Demzufolge wird den Gemeindegerichten das Gesetz vom 15. Juni 1912 Nr. 118 Ges. Samml. Art. 1103, erweitert für das Königreich Polen mit Gesetz vom 26. Juni 1913 Nr. 138 Ges. Samml. Art. 1194 in Erinnerung gebracht und angeordnet, der Winkelschreiberei im gesetzlichen Wege energisch entgegenzusteuern.

10. Stempeln.

Mit dem 12. August l. J. wurde der Verkauf von Stempelmarken eingeführt. Jedes Gemeindegericht wird verpflichtet, einen genügenden Vorrat dieser Stempelmarken am Lager zu halten.

Verlautbarungen.

Dem Herrn Peter Sznajderski wurde die Ausübung seines Berufes als Privatverteidiger mit dem Amtssitze in Pińczów gestattet u. zw. im Bereiche des Sprengels der Früheren 2. Friedensrichterversammlung des Gouvernements Kielce.

Urteile.

Mit dem hg. Urteile vom 22. Juli 1915 K. 52. wurden Vincenz Śladkowski und Jakób Tytko — beide Grundwirte aus Teodorów — wegen des Verbrechens des am 2. Juli l. J. in Teodorów an dem Seiwel Dąbrowski — verübten Mordes zur Strafe des Todes durch den Strang verurteilt. Dieses Urteil wurde vom Armee-Oberkommandanten Erzherzog Friedrich bestätigt und die Todesstrafe im Gnadenwege bei Śladkowski in 20-jährigen, bei Tytko in 18-jährigen schweren und verschärften Kerker gemildert.

49.

Einteilung und Dislokation der Gendarmerie im Kreise Pińczów.

Kreisgendarmeriekommandant: Rittmeister Robert Friedrich.

Nr.	Gendarmerie Posten	Gemeinden	Dörfer
		Chroberz	13.
1.	Chroberz	Zagość	10.
		Drożejowice	31.
2.	Działoszyce	Działoszyce (Stadt)	
3.	Góry	Góry	25.
		Bejsce	11.
4.	Kazimierza Wielka	Kazimierza Wielka	11.
5.	Kije	Kliszów	18.
		Nagórzany	16.
6.	Kościelec	Kościelec	12.
		Dobiesławice	15.
7.	Koszyce	Filipowice	25.
		Czarkowy	22.
8.	Opatowiec	Opatowiec	20.
9.	Pińczów	Pińczów	15.
10.	Sancygniów	Sancygniów	19.
		Boszczynek	17.
		Czarnocin	19.
11.	Skalbmierz	Topola	8.
		Chotel	10.
12.	Wiślica	Złota	16.

50.

Ex. Nr. 290/F. A.

Finanzwesen.

Überwachung der Zollinie.

Das k. u. k. Militärgouvernement Kielce derzeit in Miechów hat mit dem Befehle Nr. 3921 vom 5. August 1915 bewilligt, dass die ad § 3 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung zur Überwachung der Zollinie berufene öster. Grenzfinanzwache in der Verfolgung des Schmuggels und des unerlaubten Grenzübertrittes die hiesige Grenze überschreiten und hier die gebotene Amtshandlung vornehmen darf.

Pińczów, am 11. August 1915.

51.

Ex. Nr. 303/F. A.

Kundmachung über die Einführung von Stempelwertzeichen.

Im Nachhange zu der h. a. Kundmachung Nr. 166/St. R. vom 15. Juli 1915 (Amtsblatt Nr. 2. Seite 12) bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntnis, dass die angesagten Stempelwertzeichen bereits ausgegeben wurden und bei der k. u. k. Kreiskassa in Pińczów zum Verschleisse gelangen.

Pińczów, am 12. August 1915.

52.

Ex. Nr. 364/F. A.

Kundmachung

betreffend die Einzahlungsfristen der dominikalen und rustikalen Grund- und Rauchfangsteuer.

Mit der hierämtlichen Kundmachung vom 18. Juni 1915 Zl. 32/F. A. wurde die Einhebung der Grund-, Rauchfang- und Wegsteuer angeordnet.

Mit dem Befehle vom 5. Juli 1915 Op. M. V. Nr. 60979 hat das k. u. k. Etappenoberkommando beschlossen von der Einhebung der pro 1914 noch rückständigen Realsteuern von ländlichen Besitzen gänzlich abzusehen und die Zahlung dieser Realsteuern pro 1915 bis nach Einbringung der heurigen Ernte zu stunden, was mit h. ä. Kundmachung vom 1. August 1915 Ex. Nr. 142/F. A. zur allgemeinen Kenntnis gegeben wurde.

Da die heurige Ernte schon fast gänzlich eingebracht wurde, befehle ich allen Grund- und Hausbesitzern die schon zahlbar gewordenen Steuern an die zuständige Gemeindekassa bzw. an die hiesige Kreiskommandoskassa spätestens am 15. September l. J. zu entrichten.

Gleichzeitig sind ebenfalls die rückständigen sowie laufenden Umlagen für Gemeinde-, Schul-, Gerichts- etc. Zwecke an die Gemeindekassa einzubringen.

Über die erfolgte Bezahlung der Steuern wird den Kontribuenten eine Quittung seitens des betreffenden Gemeindevorstandes ausgefolgt werden.

Schliesslich gebe ich kund, dass bei säumigen Steuerträgern die strengste Militärexekution durchgeführt werden wird.

Die dominikalen und rustikalen Realsteuern sind in nastehenden Einzahlungsfristen zahlbar:

I. a) Die Dominikalhauptgrundsteuer (Osnowyj pozemelnyj nałog) in zwei gleichen halbjährigen Raten und zwar: im Monate Jänner und Juli (Art. 129).

b) Die Hauptrauchfangsteuer (Osnowyj podymnyj nałog) von den dominikalen Gebäuden, Industrie- und Handelsanstalten in zwei gleichen halbjährigen Raten in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März und vom 1. Juli bis 30. September (Art. 156).

II. Die rustikale Grund- und Rauchfangsteuer in zwei Raten und zwar die erste Hälfte in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai und die zweite Hälfte in der Zeit vom 1. November bis 1. Dezember (Art. 188).

III. Die Rauchfang- und Grundsteuer in den Ansiedlungen ist in zwei halbjährigen Raten gleich der rustikalen Grund- und Rauchfangsteuer zahlbar (Art. 215).

IV. Hauseinkommensteuer (Immobiliensteuer) ist in zwei gleichen halbjährigen Raten und zwar die erste am 1. Mai und die zweite am 1. November zu entrichten (Art. 259).

Von allen in der festgesetzten Frist an der Kassa nicht eingezahlten ärarischen Steuern und Abgaben wird pro Monat 1% der rückständigen Beträge vom Zahlungstermine bis zur wirklichen Einzahlung des Rückstandes an gerechnet, strafweise bemessen und eingehoben (Art. 276).

Von den obigen Geldbussen ferner von den geringen (15 Kronen) nicht übersteigenden Rückständen sowie von den Bruchteilen eines Rubels (2 K.) wird keine Geldbusse bemessen.

Pińczów, am 26. August 1915.

53.

Ex. Nr. 381/F. A.

Kundmachung.

Um der hiesigen Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, Salzvorräte aus den Salzbergwerken in Bochnia und Wieliczka zu beschaffen, werden in der nächsten Zeit in dem hiesigen Kreise Salzverschleisstellen errichtet werden, in welchen das Salz im Detailverkaufe zu 26 Heller pro 1 Kg. zum Verschleisse gelangen wird.

Das gebe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Pińczów, am 30. August 1915.

54.

Ex. Nr. 400/F. A.

Errichtung der Tabakhauptverläge.

Behufs Beschaffung der Tabakvorräte für die dermalen im Kreise Pińczów befindlichen, provisorischen Tabakverschleisstellen, sowie für die in Hinkunft zu errichtenden Tabaktrafiken werden unter Einem fünf Tabakhauptverläge im hiesigen Kreise errichtet und zwar:

1) in Działoszyce,
2) in Kazimierza Wielka,
3) in Opatowiec,
4) in Pińczów,
5) in Wiślica.

ad 1) Der Tabakhauptverlag in Działoszyce wird provisorisch bis auf Weiteres vom Jakób Richter geführt.

An den obigen Tabakhauptverlag werden die Tabaktrafiken in:

a) Działoszyce,
b) Drożejowice (Gemeinde und Ortschaften),

c) Sancygniów (dtto)
mit dem Bezuge von Tabakmaterialien gewiesen.

ad 2) Der Tabakhauptverlag in Kazimierza Wielka wird auf Grund des Befehles des k. u. k. Militärgouvernements in Kielce Nr. 5524 vom 30. August 1915 der Stanisława Krajkowska verliehen.

An diesen Tabakverlag werden die Tabaktrafiken in:

a) Boszczynek (Gemeinde und Ortschaften),
b) Kazimierza Wielka (dtto),
c) Kościelec (dtto),
d) Nagórzany (dtto),
e) Topola (dtto)

mit dem Bezuge von Tabakmaterialien gewiesen.

ad 3) Der Tabakhauptverlag in Opatowiec wird auf Grund desselben Befehles an Kazimiera Wohlfart übergeben.

An diesen Tabakverlag werden die Tabaktrafiken in:

a) Bejsce (Gemeinde und Ortschaften),
b) Dobiesławice (dtto),
c) Filipowice (dtto),
d) Opatowiec (dtto)

mit dem Bezuge von Tabakmaterialien gewiesen.

ad 4) Der Tabakhauptverlag in Pińczów wird in Gemässheit des eingangsbezogenen Befehles der Michaline Paszkiewicz verliehen.

An diesen Tabakverlag werden die Tabaktrafiken in:

a) Chroberz (Gemeinde und Ortschaften),
b) Góry (dtto),
c) Kliszów (dtto),
d) Pińczów (dtto)

mit dem Bezuge von Tabakmeterialien gewiesen.

ad 5) Tabakhauptverlag in Wiślica wird auf Grund des obgenannten Befehls an Alexandra Skaza übergeben.

An diesen letzten Tabakverlag werden die Tabaktrafiken in:

a) Chotel (Gemeinde und Ortschaften),
b) Czarkowy (dtto),
c) Czarnocin (dtto),
d) Wiślica (dtto),
e) Złota (dtto)

mit dem Bezuge von Tabakmaterialien gewiesen.

55.

Ex. Nr. 400/F. A.

Kundmachung.

Laut der Bestimmungen des § 1. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 Nr. 28 ist zum Betriebe des Handels mit Tabak eine Bewilligung des zuständigen Kreiskommandos notwendig.

Um den Tabakverschleiss einerseits zu regeln, sowie um den jetzigen im hiesigen Kreise befindlichen Tabakverschleissern die Möglichkeit zu bieten, ihre am Lager vorhandenen Tabakvorräte abzusetzen, wird den obigen Verschleissern die Bewilligung erteilt die Tabakmaterialien bis zum 16. Oktober 1915 zu verkaufen.

Vom 16. Oktober 1915 angefangen werden nur diejenigen, welche vom hiesigen k. u. k. Kreiskommando eine ausdrückliche Befugnis zum Tabakverschleisse erhalten haben, die Tabakmaterialien verkaufen dürfen.

Das gebe ich mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis, dass ein unbefugter nach dem festgesetzten Termine geführter Tabakhandel im Sinne des § 7. der bezogenen Verordnung einer Geld- bis 5.000 K. bzw. Arreststrafe bis zu 6 Monaten unterliegt.

Pińczów, am 5. September 1915.

56.

Prämien für gefundenes Kriegsmaterial.

Für von der Zivilbevölkerung gefundenes und ordnungsmässig abgeführtes resp. angezeigtes Kriegsmaterial werden folgende Geldprämien ausgezahlt:

a) für ein österreichisches oder deutsches Gewehr komplett . . . 5 K.
b) für ein russisches Gewehr . . . . 4 K.
c) für ein Maschinengewehr . . . . . 50 K.
d) für ein Feldgeschütz bis . . . . . 300 K.
e) für eine Feldhaubitze bis . . . . . 500 K.
f) für ein schweres Geschütz bis . . . 800 K.
g) für einzelne besonders wertvolle und schwer oder gefährlich zu bergende Gegenstände (Feldstecher, Fernrohre, Pferde, Vieh etc.) je nach dem Werte des Stückes und nach der Schwierigkeit seiner Bergung,
h) für Infanteriemunition und diverse Metalle 1—30 Heller pro 1 kg.,
i) für die Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle scharfer Artileriemunition (Blindgänger), welche wegen Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden soll 60 Heller.

Diese Prämien werden auch für die blosse Angabe von Örtlichkeiten, wo Waffen und Geschütze versteckt (vergraben) sind, gewährt; für nicht komplettes Kriegsmaterial dagegen ¼ von der Prämie in Abzug gebracht.

Die gefundenen Gegenstände sind dem nächsten k. u. k. Etappenstationskommando abzuführen, welches die entfallende Prämie feststellt, diese wird gegen Empfangsbestätigung vom k. u. k. Kreiskommando ausgezahlt.

57.

K. 92/15.

Steckbriefe.

I.

Am 12. August 1915 hat Josef Zapart in Karolów, Gemeinde Góry, einen Pferdediebstahl verübt und ist seit dieser Zeit flüchtig.

Er ist aus Olszówka, Gemeinde Wodzisław, gebürtig und wohnhaft; arbeitete als Schmiedegehilfe in Brzezie; Alter 18 Jahre, röm. kat. Glaubens; Statur gross, Gesicht oval, Haare und kleiner Schnurbart blond, keine besondere Merkmale, spricht polnisch.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militärbehörde zu übergeben, was dem hiesigen Militärgerichte umgehend eventuell telegraphisch bekannt zu geben ist.

Pińczów, am 26. August 1915.

Das k. u. k. Kreisgericht.

II.

K. 164/15.

Roman Gembka in Nierada, in Gemeinde Poręba, Kreis Bendzin geboren, ebendahin heimats-zuständig, 23 Jahre alt, ledig, Sohn des Jakób und der Katharina, mittelgross, szlank, mager, hat blondes Haar und ebensolchen kleinen Schnurrbart, blaue Augen, vermögenslos, Besitzerssohn, kann lesen und schreiben — derselbe ist verdächtig, am 4. August l. J. dem Besitzer Anton Popioł aus Sokolniki einen Geldbefrag von 260 Rbl. und einen Schuldschein auf 100 Rbl. auf den Namen des Ludwik Wróblewski lautend entwendet zu haben und ist seit Verübung der Tat flüchtig.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach demselben zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Włoszczowa einzuliefern.

Włoszczowa, am 14. August 1915.

Das k. u. k. Kreisgericht.

III.

Am 30. Juli d. J. erschien ein unbekannter Mann bei der in Baranów, Gemeinde Radzanów wohnhaften Häuslerin Julianna Klepacz und entlockte derselben einen Betrag von 550 Rubeln, indem er der Klepacz vorspiegelte, ihr Ehegatte, der in einem Spital in Warschau verwundet liege, habe ihn geschickt, damit er sich einen Geldbetrag, den derselbe dringend benötige, zur Überbringung an den Verwundeten ausfolgen lasse.

Mit dem empfangenen Gelde fuhr der Unbekannte in Begleitung der ihm zur Wegleitung mitgenommenen Thekla Klepacz nach Jędrzejów, wo er entwischte.

Personbeschreibung:

Mittelgross, längliches Gesicht, schwarzes Haar und ebensolcher kleiner Schnurrbart, längliche Nase, auffalend dicke Lippen, schmale Vorderzähne.

Kleidung: Grünlicher Anzug, blossfüssig. Täter trug Holzschuhe unter dem Arm.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Busk einzuliefern.

IV.

K. 285/15.

1. Josef Sbek, in Koniusza, Kreis Miechów geboren, dorthin zuständig, Landmann in Koniusza (näheres nicht bekannt) ist verdächtig, dass er in der Nacht vom 1. zum 2. Juni l. J. aus dem versperrten Stalle des Franz Solarz in Liszkowice, Gem. Koniusza ein Pferd im Werte von 200 Rubel um seines Vorteiles willen ohne Einwilligung des Besitzers entzogen hat.

Personsbeschreibung: Derselbe ist von höherer Statur, mittelstarkem Körperbau, hat einen kleinen dunklen Schnurrbart, auf dem Gesichte mit Blatternzeichen und Sommersprossen gekennzeichnet.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Diebstahles gem. § 457, 459, 462, c. e. MSTG. verdächtig gemacht und wird in Sinne des § 428. MSTPO. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden- und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów zu übergeben.

K. u. k. Kreisgericht in Miechow.

V.

K. 120/15.

2. Am 18. März l. J. haben Ludwig Kyzioł, Ladislaus Borowiecki und Michel Chojnacki in Gesellschaft noch mit zwei anderen bereits abgeurteilten Individuen in Witowice, Gemeinde Rzeżuśnia den

Grundwirt Nikolaus Szczepka lebensgefährlich bedroht und beraubt.

Die genannten Täter sind hierauf flüchtig geworden.

Sie werden des Verbrechens des Raubes nach §§ 483, 487 nud 488 MSTG. beschuldigt. Alle Militär- und Zivilbehörden und Kommanden werden gem. § 429. MSTPO. ersucht, die Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechow einzuliefern.

Ludwig Kyzioł ist 23 Jahre alt, aus Wierzchowiska, Gemeinde Rzeżuśnia, mittelgross, hat blondes Haar, braune Augen, Sohn des Nikolaus und Anna.

Ladislaus Borowiecki aus Jeżówka, Gemeinde Tczyca und Michel Chojnacki aus Wierzchowiska, Gemeinde Rzeżuśnia. Näheres unbekannt.

Miechow, am 25. August 1915.

K. u. k. Kreisgericht Miechow.

VI.

K. 262/15.

3. Wróblewski Stanislaus, in Kozlow, Kreis Miechów, geboren, dorthin zuständig, 30 Jahre alt, röm. kat., ledig, Feldarbeiter.

Personsbeschreibung: mittelgross, stark gebaut, brunett aufgedrehten Schnurrbart, auf das rechte Auge blind.

4. Król Ignatz, Spitzname: Arenda, in Konaszówka, Gem. Wielki Książ, Kreis Miechow, geboren, dorthin zuständig, 30 Jahre alt, röm. kat., verheiratet, Feldarbeiter.

Personsbeschreibung: mittelgross, kräftig, lichtblondes Haar, rötliches Gesicht, aufgedrehten Schnurrbart.

Die Genannten sind verdächtig, dass sie in der Nacht vom 5. zum 6. Mai l. J. aus dem versperrten Stalle des Karl Bogosz aus Mali Książ 2. Stuten im Werte von 600. K. — entwendet und hiedurch das Verbrechen gem. § 457, 459, 462: c, e, MSTG. begangen haben. Sie werden im Sinne des § 428. MSTPO. vom gefertigten Gerichte steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, die Oberwähnten im Betretungsfalle zu verhaften und sie dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechow einzuliefern.

K. u. k. Kreisgericht Miechow.

VII.

K. 283/15.

5. Johann Szarek, in Szczepanowice, Gemeinde Miechow geboren, dorthin zuständig, 25 Jahre alt, röm. kat., ledig, Schuhmacher ist verdächtig, dass er in der Nacht vom 10. zum 11. April 1915. aus dem versperrten Stalle des Peter Palimonka in Krępa, Gemeinde Rzeżuśnia um seines Vorteiles willen eine Kuh im Werte von 150 Rubel entzogen hat.

Personsbeschreibung: gross, kräftig, dunkelblondes Haar, schwarzen Schnurrbart.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Diebstahles gem. § 457, 459, 462 c und e MSTG. verdächtig gemacht und wird im Sinne des § 428. MSTPO. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden- und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechow zu übergeben.

K. u. k. Kreisgericht Miechow.

Edikt.

E. Nr. 356.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich eine Kiste mit folgenden Gegenständen:

Zwei Becher, zwei Bilderrahmen, ein Bild sammt Rahmen, eine Unterhose, zwei Paar Damenschuhe, ein Metermass, zwei Packete Nähnadeln, ein seidener Damenrock, eine Marmorunterlagsplatte, zwei Reste schwarzes Tuch und ein Wandteppich.

Die Kiste sammt diesen Gegenständen wurde beim Provianttrain des Ldst. Inft. Regmt. Nr. 11. vorgefunden, die Sachen rühren wahrscheinlich vom Diebstahle her; der Eigentümer ist bis jetzt unbekannt.

Der Eigentümer dieser Sachen wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine werden die Sachen im Lizitationswege veräussert.

K. u. k. Kreisgericht in Miechów.

Edikt.

E. Nr. 140/15..

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich ein goldener Ehering mit Aufschrift V. M. 27/2 1905.

Der Eigentümer dieses Gegenstandes wird aufgefordert binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine wird der Ring im Lizitationswege veräussert.

K. u. k. Kreisgericht in Miechów.

58.

Eisenbahnen.

1.

Die Betriebsleitung der in österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken im Okkupationsgebiete wurde mit 25. Juli d. J. von Granica nach Kielce verlegt.

2.

Zufolge A. O. K. Befehles O. p. M. V. Nr. 67078 wurde mit 20. Juli die Strecke Rozwadów-Kraśnik mit den Stationen Lipa, Zaklików, Lychów, Szastarka, Karpiówka und Kraśnik für Militärpersonen und den Militärgüterverkehr eröffnet. Die Strecke Rozwadów-Kraśnik wird in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung Kielce unterstellt. Für die Abfertigung von Militärpersonen und Militärgütern nach Stationen der genannten Strecke gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkehr nach und für Stationen der gegenwärtig von der Nordbahn Direktion betriebenen Linien in Russisch Polen.

3.

I.

Mit 8. Juli l. J. wurde der Zivilpersonenverkehr in der Strecke Jędrzejów-Kielce aufgenommen.

Die Beförderung der Zivilpersonen erfolgt unter den in der folgenden Kundmachung (II) enthaltenen Bedingungen.

II.

Über die Beförderung von Personen und Gepäck.

Auf den Strecken: Granica-Jędrzejów-Kielce, Granica-Ząbkowice, Kazimierz-Sosnowice, findet die Beförderung von Zivil-Personen- und Gepäck unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes nach folgenden Bestimmungen statt:

I. Personenverkehr.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen und zwar:

A) Bei Zivilpersonen.

1) Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Indentitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2. V. Bl.).

2) Für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okkupationsgebiete nach auswärts ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar d. J., Nr. 2, V. Bl. entsprechender Reisepass. Dieser Pass muss für Reisen von auswärts in das Okkupationsgebiet vom k. u. k. Kriegsministerium oder Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) vidiert, in allen anderen Fällen von einem k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

B) Bei Militärpersonen und Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung sowie bei Militärpersonen der kais. deutschen Armee ihre ämtlichen Legimationen und offenen Ordres.

Die Stationsverbindungen, innerhalb deren direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind der in den Stationen ausgehängten Preistafel zu entnehmen.

Wer ohne giltigen Fahrtausweis angetroffen wird, hat das Vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber 20 Kronen zu zahlen. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

II. Gepäckverkehr.

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung — in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen, oder dgl. — als solches kenntlich sein.

Reisegepäck wird nur im Gesammtgewicht vom 50 kg für jede Person angenommen. Die Gepäckfracht beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung 2 Kronen für jedes Stück. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen; als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt werden. Reise- und Handgepäck kann unbeschadet der Zollrevision in den Grenzstationen auf seinen Inhalt geprüft werden.

Wer Gegenstände, die nicht zu seinem Reisebedarf gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat 20 Kronen an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise- oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen- und Reisegepäck besteht nicht.

Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, die Erreichung des Reisezieles, die Beförderung des Reisegepäckes innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust

oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Änderung der Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

Über die Beförderung der Güter.

Auf den von den k. u. k. österr. Staatsbahnen betriebenen Bahnstrecken in Russisch-Polen erfolgt die Beförderung der Güter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und soferne nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen:

Zur Beförderung werden nachstehende Güter zugelassen:

1. Militärgüter und Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Militärverwaltung für diese bestimmt sind.

Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2. Sonstige Zivilgüter, ferner lebende Tiere und Leichen gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgenommen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

Sendunden, deren Inhalt auf den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

Hinsichtlich der Ein- Aus und Durchfuhr gelten die oben bezeichneten Strecken gegenüber Österreich-Ungarn und Deutschland als im Ausland gelegen.

Eine Transportpflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

Die Beförderung erfolgt:

a) Im Lokalverkehre der von der k. u. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b) Im Verkehre von Stationen der von der k. u. k. Nordbahndirektion betriebenen, okkupierten Strecken und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder nach in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegten Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungsstation die Übergansstation Dąbrowa We. E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice mit dem Zusatze zur Weiterbeförderung nach — (Empfangstation) anzuführen ist;

c) Im Verkehre von im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder von in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der von der k. u. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und nach Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Übergangsstation Dąbrowa We. E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahnbetriebsreglements gelten auf den oben bezeichneten Strecken lediglich die hier angeführten Beförderungsbedingungen.

Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie der Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

Die Fracht ist im Lokalverkehr der von der k. u. k. Nordbahndirektion betriebenen, okkupierten Strecken für die ganze Beförderungsstrecke und im Verkehr nach und von deutschen Stationen einschliesslich der in den österr.-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken bis zur Übergangsstation Dąbrowa We. E., Sosnowice We. E. und Ząbkowice im voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke von der Übergangsstation bis zur Empfangsstation wird auf den Empfänger überwiesen.

d) Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt werden oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Fracht ist in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungen bekannt.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle bekanntgegeben ist.

Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden.

Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

Für Verlust, Minderung und Entschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

Die obigen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

59.

Preis-Verzeichnis

österreichischer Tabakfabrikate für die Ausfuhr in den okkupierten Teil von RUSS.-POLEN.

I. FABRIKATE DES ALLGEMEINEN TARIFES.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate		Detailverkaufs-Preise in Russisch-Polen K	h
	A. ZIGARREN.			
	Luxus-Zigarren:			
1	**Ideales,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 St.	Nach Havaneser-Art aus feinster Havana-Decke und Einlage erzeugte qulitäts-volle Zigarren	1	20
2	**Victorias,** in Kistchen z. 25 und in Päckchen zu 4 St.		—	70
3	**Entreactos,** in Kistch. zu 25 u. in Päckchen zu 4 St.		—	65
4	**Imperatores,** in Kist. zu 25 St.	Aus Havana- und anderen feinen Ausländer Tabaken hergestellte Zigarren leichteren Charakters	—	70
5	**Aromaticos,** » » » 25 »		—	40
6	**Graciosas,** » » » 25 »		—	35
	Feine Zigarren:			
7	**Regalitas,** in Kist. zu 100 u. zu 25 St.	ferner in Kartons zu 5 Stück	—	25
8	**Trabucos,** » » » 100 » 25 »		—	20
9	**Britanica,** » » » 100 » 25 »		—	20
10	**Palmas,** » » » 25 u. in Kart. zu 10 St.		—	16
11	**Panetelas,** » » » 100 und zu 25 St. .		—	17
12	**Operas,** » » » 100 » » 25 »		—	15
13	**Palmitas,** » » » 25 u. in Kart. zu 10 St.		—	12
	Mittelfeine Zigarren:			
14	**Cuba Portorico,** in Paketen zu 100 St.		—	14
15	**Virginier,** » » » 50 »		—	11
16	**Brasil-Virginier** in Kartons zu 100 »		—	12
17	**Rosita** (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 100 Stück		—	11
18	**Portorico** in Paketen zu 100 Stück . .		—	10
	Minderfeine Zigarren:			
19	**Virginiosa,** in Kartons zu 50 Stück . .		—	10
20	**Gemischte Ausländer,** in Paket. zu 100 St.		—	9
21	**Cigarillos,** in Etuis zu 20 Stück . . .		—	8
22	**Kleine Inländer,** in Paket. zu 100 Stück		—	8

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preise in Russisch-Polen K	h
	B. ZIGARETTEN.		
1	**Amneris,** mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück . .	—	9
2	**Theba,** mit Korkmundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück	—	7
3	**Nil,** ohne Mundst., in Kaset. zu 100 u. 20 St.	—	7
4	**Moeris,** mit Mundstück und Raucherwolle, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück	—	6
5	**Sultan,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	5
6	**Memphis,** ohne Mundst., in Kart. zu 100 St.	—	5
7	**Kaiser,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	4
8	**Damen,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St.	—	4
9	**Herzegowina,** mit Mundst. in Kart. zu 50 »	—	4
10	**Sport,** ohne Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück	—	3
11	**Dalmatiner,** mit Mundst., in Kart. zu 50 St.	—	3
12	**Drama,** ohne Mundst., in Kart. zu 100 St.	—	2
13	**Donau,** mit » » » 50 »	—	2
14	**Virginier,** » » » » 100 »	—	2
15	**Ungarische,** ohne » » » » 100 »	—	$1\frac{1}{2}$
16	**Mirjam,** mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück . . .	—	5
	C. RAUCHTABAKE.		
1	Feinster **Türkischer,** fein u. grob geschnitten in Kassetten zu 200 g.	8	—
	» Kartons » 100 »	4	—
2	Fein. **Türkischer** (Mazed.) in Pak. zu 100 g.	2	40
	in Päckchen » 25 »	—	60
3	Feiner **Herzegowina,** in Paketen zu 100 g.	1	76
	» Päckchen » 25 »	—	44
4	Mittelfeiner **Türkischer,** in Paket. zu 100 g.	1	55
	» Päckch. » 25 »	—	38
5	**Drama,** in Paketen zu 100 g.	1	40
	» Briefen » 100 g.	—	35
6	**Krull,** in Paketen zu 100 g.	1	05
	» Päckchen » 25 »	—	26
7	**Knaster,** in Päckchen zu 25 g.	—	24

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russ-Polen per 1 Kart. (Paket) bezw. 1 Päckch. (Brief) K	h
8	**Extrafein Drei König,** in Paketen zu 100 g.	1	–
	» Briefen » 25 »	—	24
9	Feinster **Ungarischer Zigarettentabak,** in Päckchen zu 25 g.	—	32
10	Feiner **Ungar** (lang und kurz geschnitten) in Paketen zu 100 g.	—	90
	» Briefen » 25 »	—	23
11	Mittelfeiner **Ungar,** in Paketen zu 100 g.	—	85
12	Feiner **Galizier** { in Paketen zu 100 g. .	—	90
	{ » Briefen » 25 » .	—	22
13	**Türk. Grenzrauchtabak,** in Briefen z. 25 g.	—	30
14	**Cserbeltabak,** in Briefen zu 30 g. . . .	—	23
15	**Landtabak,** fein geschnit., in Päck. zu 70 g.	—	54
	» Briefen » 30 »	—	23
16	**Grenzrauchtabak** (II Sorte), mit feinem Schnitte, in Paketen zu 100 g.	—	76
	» Briefen » 30 »	—	23
17	**Debrecziner,** in Briefen zu 30 g. . . .	—	22
18	**Landtabak,** in Briefen zu 30 g.	—	22
19	**Grenzrauchtabak** (III Sorte), in Brief. zu 30 g.	—	22

D. GESPUNSTE.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	K	h
1	**Hanauer Rollen**	8	—
2	**Rollen** und **Stämme**	9	—
		per 1 St.	
3	**Zabłotówer Skrutliks,** in Bunden zu 24, 1 und $^1/_2$ Stück	—	56

E. SCHNUPFTABAKE.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	per 1 Paket, bezw. 1 Päckchen K	h
1	**Wiener Rapé** in Paketen zu 250 g. . .	2	25
2	**Scaglia di lusso** { grossetta / sottile } in Pak. zu 250 g.	2	75
3	**Scaglia di lusso** ad uso Trento, in Paketen zu 250 g	2	75
	in Päckchen zu 50 g.	—	55
4	**Nostran scieltissimo asciutto,** in Pak. zu 250 g.	2	75
5	**Levante,** in Paketen zu 250 g.	2	25
6	**Sanspareil,** in Paketen zu { 500 g. . .	3	80
	{ 250 » . .	1	90
7	**Tiroler,** in Paketen zu { 500 g.	3	80
	{ 250 »	1	90
8	**Galizier Rapé,** in Paketen zu { 500 g. .	4	50
	{ 250 » .	2	25
9	**Galizier,** feinkörnig (Albanier) in Pak. zu 250 g.	2	50

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russ-Polen per 1 Kg. bezw. Brief K	h
10	**Radica poesana fina,** { groset. / sottille } in Pak. zu 250 g.	2	—
11	Feiner **Nostran,** in Paketen zu 250 g. .	2	25
12	**Inländer,** in Paketen zu { 500 g. . . .	4	—
	{ 250 » . . .	2	—
13	**Scaglia paesana,** II Sorte, in Pak. zu 250 g.	2	25
14	**Foglia di Levante,** (sottile) in Pak. zu 250 g.	2	25
15	**Grenzschnupftabak,** grobkörnig { 500 g.	3	80
	in Paketen zu { 250 »	1	90
16	**Grenzschnupftabak,** feinkörnig { 500 g.	4	—
	in Paketen zu { 250 g.	2	—
	in Päckchen zu 50 g.	—	40
17	**Scaglia naturale,** { grosetta / sottile } in Pak. zu 250 g.	2	—
18	**Scaglia fermentata,** in Paketen zu 250 g.	1	90
19	**Nostran radica,** in Paketen zu { 500 g. .	4	—
	{ 250 » .	2	—
20	**Radica,** in Paketen zu 250 g.	1	75
21	**Russisch. Schnupftabak,** in Päck. zu 50 g.	—	40

II. FABRIKATE DES SPEZIALITÄTEN-TARIFES.

Zigarren.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	K	h
1	**Coronas,** in Kistche zu 10 Stück . . .	1	—
2	**Regalia Favorita,** in Kistch. zu 50 u. 25 St.	—	32
3	**Operas especial,** » » » 50 » 25 »	—	32
4	**Trabucos espec.,** » » » 100 » 25 »	—	27
5	**Regalia,** » » » 100 » 25 »	—	25
6	**Prensados,** » » » 100 » 25 »	—	26
7	**Selectos,** (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 25 Stück	—	22
8	**Medianos,** in Kistchen zu 100 u. zu 25 St.	—	21
9	**Regalia Media,** in » » 100 » » 25 »	—	23
10	**Havana Virginier,** » » 100 » » 50 »	—	21
11	**Brevas,** » » 100 » » 50 »	—	22
12	**Trabuquillos,** in Kistch. zu 100 u. zu 25 St.	—	19
13	**Portorico especial,** » » 100 » » 25 »	—	20
14	**Pigmeos,** » » 25 Stück . .	—	16
15	**Galanes,** » » 100 u. zu 25 St.	—	15
16	**Virginier especial,** » » 100 Stück . .	—	12
17	**Senoritas,** » » 100 u. in Etuis zu 10 Stück .	—	10
18	**Damas,** » » 100 u. zu 50 St.	—	11
19	**Infantes,** in Kistchen zu 100 Stück . .	—	10

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russich-Polen per Stück bezw. per 1 Paket K	h
	Zigaretten.		
1	**Coronas,** mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 Stück	—	12
2	**Sphinx,** mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 St. u. in Kartons zu 25 St.	—	10
3	**La fleur,** mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	8
4	**La favorite,** mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	7
5	**Khedive,** ohne Mundstück in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 Stück . .	—	7
6	**Dames** mit Mundstück in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 Stück		6
7	**Princesas,** mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 Stück	—	6
8	**Egyptische,** III Sorte, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück	—	6

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russich-Polen per Stück bezw. per 1 Paket K	h
	Rauchtabake.		
1	**Sultan flor,** zwei Schnittbreiten		
	a) 0·4m/m in Kasset. zu 200 u. 100 g.	13	—
	b) 0·7m/m in Kasset. zu 200 u. 100 g.	6	50
2	**Superfein Türkischer,** in zwei Schnittbreit.		
	a) 0·4m/m in Kasset. zu 200 u. 100 g.	10	—
	b) 0·7m/m in Kasset. zu 200 u. 100 g.	5	—
3	Feiner **Kir** in Kartons zu 100 ».	3	—
4	Feiner **Pursitschan** in Kartons zu 100 g.	2	60
5	Feinster **Herzegowina** in Kartons zu 100 g.	2	50
6	**Echter Latakia** in Paketen zu 100 g. .	1	30
7	**Varinas** in Paketen zu 100 g.	1	20
8	**Kaisermischung** in Paketen zu 100 g.	1	10
9	Feinster **Ungar** *a)* langgeschn. in Paketen zu 100 g.	1	30
	Feinster **Ungar** *b)* kurzgeschn. in Paketen zu 100 g.	1	—
	Schnupftabake.		
1	**Spezial Rapé** in Flaschen zu 200 g. . .	6	—
2	**Rapé Area preta** in Flaschen zu 125 g.	1	75
3	**Façon d'Espagne** in Blechbüchs. zu 125 g.	1	75

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter

BÖHM, Major m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.